



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertr. d. d. Gf., Rosenstraße 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 12.09.2025
durch den Richter am Amtsgericht Köpcke
für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.600,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 25.04.2025 zu zahlen.

2) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 453,87 zu zahlen.

3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag (Bestellnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.

4) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5) Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1, 2 und 4 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Rückzahlung gezahlten Kurs-Honorars für den von der Beklagten angebotenen Kurs „Set up – Die Business Akademie“ in Anspruch.

Die Beklagte vertreibt über ihre Website verschiedene Online-Kurse, darunter auch das Programm „Set up – Die Business Akademie“. Diesen Kurs buchte die Klägerin zum Gesamtpreis von EUR 3.963,89 brutto und leistete eine Anzahlung von EUR 1.600,00.

Gegenstand des Kurses war dabei Folgendes:

Bestelldetails

Gekauft am 23.11.2023 10:39

Produkt



Set Up - Die Business AKademie

Set up - Die Business AKademie (3 Monate) - Umfassende Unternehmensberatung

1. Zugang zu den Inhalten der "Set up- Die Business AKademie"
2. Mindset eines Gewinners Ihr Weg in die Online-Selbstständigkeit
3. Ihr Start in die Welt der Hochpreisigkeit
4. Selbstorganisation
5. Einstieg ins Online-Geschäft als Experte:in
6. KLARheit über Ihr Angebot
7. Expertenvermarktung
8. Ihr Socialmedia-Auftritt
9. Verkaufen
10. Gründungsbasics und Start der Selbstständigkeit
11. Geld- und Finanzplanung
12. Tools, Programme und Arbeitsmittel
13. unternehmerischer Ausblick

Betreuung im Rahmen des Programms: "Set Up - Die Business AKademie"

Betreuung heißt: - Einmaliger Zugang zum vierteljährlichen exklusiven "Coaching Day"-Seminar
(Veranstaltungsort: Wittlich)

Sie erhalten einen Eventcode

Zugang zum wöchentlichen exklusiven KLARheits-Call mit dem Top-Management zu Inhaltsrelevanten
Business-Aufbau-Themen

Zugang zum wöchentlichen exklusiven Mindset-Live-Call mit den ANDREAS J. KLAR- Mindset-Mentoren

Zugang zum Online-Gruppen-Mentoring (via Facebook) & der Andres J. Klar - Community - Support läuft
über die Facebook-Gruppe und die Calls

Wöchentlicher Live-Community -Training Day

Die Business-Beratungen finden überwiegend live & synchron statt.

Der Kurs fand online in der Weise statt, dass die Klägerin Zugriff auf die o.g. Inhalte und Calls sowie die o.g. Facebook-Gruppe hatte. Der Kurs war nicht nach § 12 FernUSG zugelassen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.11.2024 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung des Kurshonorars auf.

Die Klägerin ist der Meinung, dass der Vertrag über die Teilnahme am Kurs wegen Verstoßes gegen § 12 FernUSG nichtig sei.

Die Klägerin beantragt mit der Beklagten am 24.04.2025 zugestellter Klage:

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 1.600,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag (Bestellnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Rückzahlung von Honorar für den Kurs „Set up – Die Business Akademie“ in Höhe von EUR 1.600,00 verlangen. Der Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm war von Anfang gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs verfügte.

1.

Zunächst war der Kurs „Set up – Die Business Akademie“ nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtig, da auf den Kurs das FernUSG Anwendung findet.

a)

Der Kurs war zunächst auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Dabei findet das FernUSG bereits dann Anwendung, wenn irgendwelche Kenntnisse, gleich welchen Inhalts, vermittelt werden (BGH, Urteil vom

12.6.2025 – III ZR 109/24). So liegt es hier. Nach der von der Beklagten vorgelegten Programmbeschreibung (Bl. 61 d.A.) sollte die Beklagte verschiedene Kenntnisse im Bereich von Marketing, Selbständigkeit und Vertrieb vermitteln.

Es handelt sich auch nicht um Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt. Denn der Schwerpunkt lag gerade nicht auf einer solchen individuellen Betreuung. Neben dem Zugang zu vorgefertigten Kurs-Inhalten sollte die Klägerin Zugang zu einem vierteljährlichen Seminar und zu wöchentlichen Gruppencalls und einer Facebook-Gruppe enthalten. Darin ist bereits keine individuelle Betreuung zu sehen.

b)

Nach dem Vertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG geschuldet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle ((BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24). Ausreichend ist es insbesondere, dass die Teilnehmer Fragen zum Erlernten stellen können (vgl. BGH, a.a.O, Rn. 28).

Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Nach der vorgelegten Programmbeschreibung (Bl. 61f) bestand jedenfalls die Möglichkeit zum Online-Gruppen-Mentoring, in dem die Möglichkeit bestand Fragen zu Stellen. Dass sich diese Fragen auch auf den Kurs-Inhalt und ob der Teilnehmer diese richtig erfasst hat, beziehen dürfen, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem vorgelegten Programmbeschreibung. Es ist aber zu beachten, dass die Beklagte das Programm selbst unter dem Titel „Akademie“ verkauft und zudem eine Betreuung „im Rahmen des Programms“ geschuldet war. Anders, als dass auch ein Fragerecht zum Kursinhalt bestand, kann dies nicht verstanden werden (vgl. BGH, a.a.O Rn. 28 zur Bezeichnung als Akademie).

c)

Auch das Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG der überwiegenden räumlichen Trennung ist erfüllt. Die Vertragsinhalte wurden – mit Ausnahme des

vierteljährlichen Seminars – und damit ganz überwiegend durch vorbereitete Online-Kurs-Einheiten oder Videocalls erbracht. Lernende und Lehrende waren damit überwiegend räumlich getrennt.

Es kann auch dahinstehen, ob der Kursunterricht, wie die Klägerin behauptet ohne dies näher zu substantiieren, überwiegend asynchron erbracht wurde. Denn § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass dieses auf Fernunterricht, der überwiegend in synchronen Lernformen erbracht wurde, keine Anwendung fände (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.8.2024 – 13 U 176/23, OLG Stuttgart, Urteil vom 04.02.2025 – 6 U 46/24; OLG Dresden, Endurteil vom 30.04.2025 – 12 U 1547/24; OLG Celle, Urteil vom 04.02.2025 – 13 U 52/24; OLG Oldenburg, Urteil vom 17.12.2024 – 2 U 123/24).

Der Wortlaut der Norm ist zunächst eindeutig und stellt alleine auf die räumliche Trennung ab.

Die Norm ist auch nicht teleologisch zu reduzieren. Zwar gab es zur Einführung des FernUSG im Jahre 1976 noch nicht die Möglichkeit, Unterricht im Rahmen einer Videokonferenz zu erteilen. Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/4245, 14) ergibt sich aber, dass der Gesetzgeber auch zum damaligen Zeitpunkt bereits die Möglichkeit gesehen hat, dass (jedenfalls dem Ton nach) der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und auch dies ausdrücklich unter das FernUSG gefasst. Damit ist eine einschränkende Auslegung nicht geboten.

Zudem ist der Zweck des FernUSG zu beachten. Zweck des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarkts zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, 12). Dieser Schutzzweck führt dazu, dass die Tatbestandsmerkmale weit und nicht restriktiv auszulegen sind (BGH v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 Rn. 16 ff.

d)

Der Anwendbarkeit des FernUSG steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin nicht als Verbraucherin handelte. Denn auch auf zwischen Unternehmen geschlossenen Verträge findet das FernUSG Anwendung (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, Rn. 31ff.)

2.

Als Rechtsfolge war der Vertrag über den Kurs von Anfang nichtig, § 7 Abs. 1 FernUSG. Die Beklagte hat der Klägerin das erhaltende Honorar von EUR 1.600,00 zurückzuzahlen.

Dem Rückzahlungsanspruch steht auch kein – nach den Grundsätzen der Saldotheorie zu saldierender – Anspruch der Beklagten auf Wertersatz zu. Zwar kommt ein solcher ebenfalls aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB folgender Anspruch der Beklagten in Betracht. Denn die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Es fehlt indes an jedem Vortrag der Beklagten dazu, welche Aufwendungen die Klägerin erspart hat.

Es bedurfte insoweit auch keines Hinweises des Gerichts. Dass Gegenansprüche des Kursanbieters nach § 812 BGB in Betracht kommen, ergibt sich jedenfalls aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, Rn. 42ff zu einem gleichgelagerten Fall. Mit diesem Urteil setzt sich die Beklagte im Schriftsatz vom 07.09.2025 dezidiert auseinander. Der Beklagten war dieser rechtliche Gesichtspunkt somit offensichtlich bekannt.

3.

Die Zinsforderung folgt aus § 291 BGB.

II.

Die Klägerin kann von der Beklagten ferner den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 453,87 verlangen.

Der Anspruch folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 FernUSG i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB. Bei § 12 FernUSG handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, das auch den Schutz der Kursteilnehmer vor mangelhaften Kursangeboten bezweckt. Gegen dieses Schutzgesetz hat die Beklagte verstoßen.

Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Verfolgung der sich daraus ergebenden Ansprüche auch für erforderlich halten. Gegenständlich sind verschiedene ungeklärte Rechtsfragen. Sie war daher nicht gehalten, die Rechtsverfolgung zunächst ohne anwaltliche Hilfe zu ersuchen.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in dieser Höhe gezahlt habe. Denn ein

etwaiger Freistellungsanspruch der Beklagten hätte sich jedenfalls mit Ablehnung des Anspruchs durch die Beklagte in einen Zahlungsanspruch umgewandelt.

Die Klägerin kann daher vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten auf einen Gegenstandwert von EUR 3.963,89, mithin EUR 453,87, verlangen:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG:	EUR 361,40
Auslagen, Nr. 7001, 7002 VV RVG:	EUR 20,00
USt, 19 Prozent:	EUR 72,47
Gesamt:	EUR 453,87

III.

Ebenfalls begründet ist der Feststellungsantrag zu 3). Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nichtig ist.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 709 Satz 2 ZPO.

V.

Streitwert: EUR 3.963,89

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Köpcke